

(2) Dtte Institut untersteht der Staatlichen Plankommission*

§ 3

Aufgaben

(1) Üäs Institut ist ein wissenschaftliches Forschungsorgan der Staatlichen Plankommission.

(2) Das Institut hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Untersuchung der konkreten Erscheinungsformen des Wirkens ökonomischer Gesetze und Vervollkommnung der Methoden und Formen ihrer planmäßigen Ausnutzung im Interesse der sozialistischen Entwicklung der Volkswirtschaft;
2. Erforschung und wissenschaftliche Begründung der erforderlichen Entwicklungsproportionen der Volkswirtschaft sowie der Faktoren des Wachstumstempus der Produktion und der Arbeitsproduktivität im Interesse der beschleunigten Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung;
3. Vervollkommnung der Methoden der Planung und Leitung der gesamten Volkswirtschaft, insbesondere der wirksameren Mobilisierung der Initiative der Werktätigen, der volkswirtschaftlichen Bilanzierung und der Erfassung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses durch die Statistik und das Rechnungswesen;
4. Untersuchung der Bedingungen zur Vertiefung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und ihrer ökonomischen Auswirkungen sowie Durchführung internationaler ökonomischer Vergleiche;
5. Sammlung und Auswertung der Arbeitsergebnisse und Erfahrungen anderer wissenschaftlicher Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder des sozialistischen Lagers für die Verbesserung der staatlichen Wirtschaftsführung;
6. Planung und Koordinierung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsarbeiten, die von der Staatlichen Plankommission an wissenschaftliche Institutionen vergeben werden.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Die wissenschaftliche Tätigkeit des Instituts wird von Perspektiv- und Jahresarbeitsplänen bestimmt, die von der Staatlichen Plankommission bestätigt werden.

(2) Die Anleitung des Instituts und die Kontrolle seiner Arbeit obliegt dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und Leiter der Hauptabteilung Perspektivplanung.

(3) Nach dem jeweiligen Stand der Erfüllung der Arbeitspläne gibt das Institut an die Staatliche Plankommission

- a) wissenschaftliche Berichte über abgeschlossene Themen;

b) Vorschläge zur Einführung abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten in die Volkswirtschaft oder die Praxis der Planungs- und Leitungstätigkeit des Staatsapparates;

c) einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Instituts.

(4) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat das Institut das Recht:

- a) die Plan-, statistischen und sonstigen Materialien der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie auch anderer Organe der staatlichen Verwaltung zu benutzen;
- b) in Staats- und Wirtschaftsorganen einschließlich in den volkseigenen Betrieben, im Einverständnis mit dem jeweils verantwortlichen Leiter, Untersuchungen über den Stand der Planungs- und Leitungstätigkeit sowie über die Anwendung der Forschungsergebnisse in der Praxis zu führen (ausgenommen hiervon sind die Einrichtungen der bewaffneten Organe). Soweit es zweckmäßig ist, werden solche Untersuchungen gemeinsam mit bestehenden Spezialinstituten durchgeführt und ausgewertet.

(5) Das Institut fördert die Ausbildung und Qualifizierung wissenschaftlicher Kader durch Publikationen, Lektionen und Konsultationen sowie insbesondere durch systematische zeitweilige Einbeziehung von wirtschaftswissenschaftlichen Kadern mit praktischer Erfahrung in die Institutsarbeit.

(6) Das Institut koordiniert in Abgrenzung zu der Koordinierungsfunktion der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin die Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Volkswirtschaftsplanung, macht Vorschläge zur Verbesserung der Planung dieser Forschungsarbeiten und setzt die verstärkte Anwendung der Vertragsforschung durch.

(7) Die Hauptmethode der Tätigkeit des Instituts ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit. Die dem Institut gestellten Aufgaben werden daher in breitem Umfang durch Mitwirkung geeigneter Mitarbeiter aus wissenschaftlichen Institutionen, Staats- und Wirtschaftsorganen sowie sozialistischen Betrieben gelöst. Das Institut strebt die internationale Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit den entsprechenden Instituten der sozialistischen Länder an.

§ 5

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen and zu bestätigen.